

Zweckverband Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO)

Statutenrevision – synoptische Darstellung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4		
1. Bestand und Zweck	5		
Art. 1 Bestand	5		
Art. 2 Zweck	6		
Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden	9		
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	9		
2. Organisation	10		
2.1. Allgemeine Bestimmungen	10		
Art. 5 Organe	10		
Art. 6 Amtsdauer	11		
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	12		
Art. 8 Publikation und Information	12		
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	13		
2.2.1. Allgemeines	13		
Art. 9 Stimmrecht	13		
Art. 10 Verfahren	14		
Art. 11 Zuständigkeit	14		
2.2.2. Volksinitiative	16		
Art. 12 Volksinitiative	16		
2.2.3. Fakultatives Referendum	17		
		Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	17
		Art. 14 Ausschluss des Referendums	18
		2.3. Die Verbandsgemeinden	19
		Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	19
		Art. 16 Beschlussfassung	20
		2.4. Die Delegiertenversammlung	21
		Art. 17 Zusammensetzung	21
		Art. 18 Konstituierung	22
		Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	23
		Art. 20 Planungsbefugnisse	24
		Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse	25
		Art. 22 Weitere Kompetenzen	25
		Art. 23 Vorsitz und Sekretariat	27
		Art. 24 Einberufung	27
		Art. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme	28
		Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	29
		Art. 27 Wahlen und Abstimmungen	29
		Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen	30
		Art. 29 Anfragerecht der Delegierten	30

Art. 30 Thematische Workshops	31	Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen	41
2.5. Der Vorstand	31	4. Verbandshaushalt	42
Art. 31 Zusammensetzung	31	Art. 46 Finanzhaushalt	42
Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen	32	Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten	43
Art. 33 Allgemeine Befugnisse	32	Art. 48 Finanzierung der Investitionen	44
Art. 34 Finanzbefugnisse	34	Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	44
Art. 35 Aufgabendelegation	35	Art. 50 Haftung	45
Art. 36 Einberufung und Teilnahme	36	5. Aufsicht und Rechtsschutz	46
Art. 37 Beschlussfassung	37	Art. 51 Aufsicht	46
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	37	Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	47
Art. 38 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	37	6. Austritt, Auflösung und Liquidation	48
Art. 39 Aufgaben	38	Art. 53 Austritt	48
Art. 40 Beschlussfassung	39	Art. 54 Auflösung	49
Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	39	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	50
Art. 42 Prüfungsfristen	40	Art. 55 Einführung eigener Haushalt	50
2.7. Prüfstelle	41	Art. 56 Inkrafttreten	51
Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle	41	Art. 57 Übergangsbestimmung	51
Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle	41		
3. Arbeitsvergaben	41		

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen «Regionalplanung Zürcher Oberland (in Folge RZO genannt) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband gemäss Planungs- und Baugesetzes (PBG).

² Die RZO ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die RZO hat ihren Sitz in Hinwil.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Sternenber, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen "Region Zürcher Oberland" (in der Folge RZO genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband RZO besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle.

Abs. 1: Als Bezeichnung soll ein möglichst einprägsamer und nicht zu langer **Name** verwendet werden, der sich für den Geschäftsverkehr eignet. Der Begriff „Zweckverband“ muss nicht im Namen enthalten sein. In Art. 1 sind der vollständige Name und die im Geschäftsverkehr verwendete Abkürzung aufzuführen. Neu soll der Zweckverband Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) heissen. Anlässlich der DV vom 19.11.2020 wurde auf eine Namensänderung auf Planungsregion Zürcher Oberland (PRZO) verzichtet. Das PBG schreibt für die regionale Planung die Bildung von Zweckverbänden vor (§§ 12 und 13 PBG).

Abs. 3: Der **Sitz** des Verbands ist in den Statuten festzulegen. Eine Anknüpfung an das Geschäftsdomizil ohne Nennung eines Gemeindennamens ist nicht mehr zulässig. Der Sitz ist v.a. massgebend dafür, wer **wahleleitende Behörde** oder welcher **Bezirksrat** für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Weitere Bedeutung hat der Sitz nicht. In der RZO soll neu die DV darüber bestimmen können, wer bzw. wo das Verbandssekretariat geführt wird. Dieses kann also wechseln, der Sitz bleibt davon unberührt. Als Sitz wird Hinwil als Bezirkshauptort vorgeschlagen, weil alle Gemeinden des Bezirks Hinwil in der Planungsregion liegen. Alternativ käme Pfäffikon als Sitzgemeinde in Frage, weil aktuell der Bezirksrat Pfäffikon für die RZO zuständig ist (Sitz: Bauma).

Der Zweckverband kann, muss aber nicht im Handelsregister eingetragen werden (Art. 52 Abs. 2 ZGB).

Art. 2 Zweck

¹ Die RZO fördert die nachhaltige, gemeinsame und geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Verbandsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Sie befasst sich dabei speziell mit den Themen Siedlung und Verkehr, Landschaft und Natur, Naherholung sowie Ver- und Entsorgung.

² Es obliegt der RZO im Besonderen:

1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommener Bedeutung zu beraten;

Art. 3 Zweck

Die RZO fördert die nachhaltige, gemeinsame Entwicklung, nutzt Synergien und schafft Identität im Verbandsgebiet. Sie unterstützt eine geordnete räumliche Entwicklung und arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus.

Art. 4 Planungsaufgaben

Die RZO hilft mit, die Planungen der Gemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Sie fördert die Region und setzt sich dafür bei den übergeordneten Instanzen ein.

Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen,
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken,

Die **Zweckumschreibung** richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Verband übertragen. Der **Verbandszweck** muss genügend **bestimmt** sein. Es gibt keine Zweckverbände mit offenem Verbandszweck. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden an der Urne, wie der Zweckartikel in den Statuten zu fassen ist bzw. welche Aufgaben die Gemeinden gemeinsam im Zweckverband erfüllen. Soll der **Verbandszweck geändert** oder um einen weiteren Zweck **ergänzt** werden, bedingt dies eine Statutenänderung.

Art. 4 bisher über die Planungsaufgaben wurde übernommen, auch andere Planungszweckverbände haben diese Aufgaben im Zweckartikel aufgelistet. Art. 5 über die Pflichten der Gemeinden findet sich nachfolgend. Die Art. 6 bis 9 bisher fallen dahin, weil die RZO sich in Zukunft wieder auf die Planungsaufgaben konzentriert. Allerdings soll die Zusammenarbeit mit der neu zu gründenden Verein Standortförderung Zürioberland, welcher diese Aufgaben der RZO teilweise übernimmt, verankert werden (vgl. Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 3). Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Vorstand mit Zirkularbeschluss vom 07.12.2020 bei Abs. 3 Ziff. 3 die Präzisierung der Zusammenarbeit «zur Erfüllung des Verbandszwecks» aufgenommen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
6. <i>den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet zu pflegen.</i>	e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.	
³ Die RZO kann ferner:	Die RZO kann ferner	
1. <i>auf Begehren ihrer Mitglieder für diese Planungsfragen bearbeiten und diese in Planungsfragen gegenüber Dritten vertreten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;</i>	a) Planungsfragen bearbeiten, soweit diese nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt, b) mit anderen Organisationen auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten.	
2. <i>weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen;</i>	Art. 6 Weitere Geschäftsbereiche	
3. <i>zur Erfüllung des Verbandszwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.</i>	Die RZO kann in den folgenden weiteren Geschäftsbereichen zur nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung, zur Schaffung von Identität und Vertretung gemeinsamer Interessen Grundlagen und Lösungsvorschläge erarbeiten: a) Siedlung und Verkehr, b) Landschaft und Natur, c) Naherholung, d) Ver- und Entsorgung, e) Tourismus, f) Jugend und Sport, g) Gesundheit, h) Sicherheit, i) Soziales, j) Integration, k) Kultur, l) Wirtschafts- und Standortförderung.	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Entsprechende Projekte werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes verabschiedet. Für die Bearbeitung können auch Dritte beigezogen werden.	
	Die Beteiligung an Projekten aus diesen Geschäftsbereichen ist freiwillig und kann nach dem Bestellprinzip auch nur einen Teil der Verbandsgemeinden umfassen. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Gemeinden oder Organisationen ausserhalb der RZO möglich.	
	Art. 7 Tourismusregion	
	Die Tourismusregion Zürcher Oberland bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Zürcher Oberland. Der Verband führt für diejenigen Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Tourismusregion Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.	
	Art. 8 Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung	
	Die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland fördert die Ansiedlung von Unternehmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Der Verband führt für diejenigen Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Art. 9 Ausschluss von Geschäftsbereichen Die RZO übernimmt keine weiteren ständigen öffentlichen Aufgaben, die bereits von bestehenden selbständigen Körperschaften und Anstalten wahrgenommen werden. Projekte nach Artikel 6 der Statuten können nicht in den Zuständigkeitsbereich bestehender interkommunaler Institutionen eingreifen.	
Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden <i>Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:</i> <i>1. die RZO rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;</i> <i>2. Planungsfragen von regionaler Tragweite der RZO gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;</i> <i>3. zu Planungsfragen, die ihnen von der RZO unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.</i>	Art. 5 Mitwirkungspflicht Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder a) die RZO rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen, b) Planungsfragen von regionaler Tragweite der RZO gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten, c) zu Planungsfragen, die ihnen von der RZO unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.	Siehe Kommentar zu Art. 2
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden ¹ <i>Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des</i>		

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Regierungsrates und der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden, in die RZO aufgenommen werden. In Fällen von § 77 Abs. 2 lit. d GG ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.</i> ² Der Beitritt weiterer Gemeinden zur RZO erfordert eine Statutenrevision.		Abs. 1: Diese Formulierung entspricht denjenigen der ZPP, der PZU und der ZPG. Sie zeigt auf, dass die Aufnahme in einen Planungszweckverband nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Der spätere Beitritt einer Gemeinde wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt. In der Regel sind weitere Statutenanpassungen nötig, z.B. betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine Teilrevision der Statuten; darüber wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in Urnenabstimmungen beschlossen. Grundsätzlich ist ein einstimmiger Entscheid erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG)
2. Organisation	2. Organisation	
2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 Organe	Art. 10 Organe	
<i>Die Organe der RZO sind:</i> 1. <i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</i> 2. <i>die Verbandsgemeinden;</i>	Die Organe der RZO sind a) die Stimmberechtigten des Verbandes, b) die Verbandsgemeinden,	Ziff. 1–4: Die Zweckverbände sind gemäss Art. 93 Abs. 1 KV demokratisch zu organisieren. Entsprechend gibt es im Zweckverband das Initiativrecht und das Referendums-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>die Delegiertenversammlung;</i>	c) die Delegiertenversammlung,	recht. Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV). Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es das obligatorische Referendum (faktisch als obligatorisches Finanzreferendum) und zudem das fakultative Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Damit bestehen Parallelen zwischen dem Zweckverband mit Delegiertenversammlung und einer Parlamentsgemeinde. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Bei der internen Organisation haben die Zweckverbände Gestaltungsspielraum. Ziff. 5: Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein zwingendes Organ des Zweckverbands (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG).
4. <i>der Vorstand;</i>	d) der Vorstand,	
5. <i>die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</i>	e) die Rechnungsprüfungskommission.	

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 11 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Planungskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Funktion der bisherigen Planungskommission wird neu der Verbandsvorstand (wieder) übernehmen. Dies ist in einem reinen Planungszweckverband so üblich (vgl. Bestimmungen unter Ziff. 2.5). Sollte der Verbandsvorstand zusätzlich eine beratende Planungskommission ins Leben rufen, oder einen Planungsausschuss bilden wollen, kann er dies ohne Abbildung in den Statuten tun.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ *Rechtsverbindliche Unterschrift für die RZO führen der Präsident oder die Präsidentin der RZO und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.*

² *Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/Vizepräsident bzw. die Präsidentin/Vizepräsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

Abs. 1: Die **Vertretungsbefugnis** für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Verbandsvorstands zu regeln.

Abs. 2: Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren.

Art. 8 Publikation und Information

¹ *Die RZO nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln im kantonalen Amtsblatt vor.*

² *Die RZO sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.*

³ *Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.*

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Abs. 1: Gemäss § 6 PBG ist in gewissen Fällen die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt sowieso zwingend. Deshalb wird vorgeschlagen, dass sich die Publikation auf das kantonale Amtsblatt beschränkt.

Zu veröffentlichen sind u.a. eigene Rechtsetzungserlasse des ZVs wie Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung, die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (z.B. Organisationserlass der Delegiertenversammlung; Delegationserlass des Vorstands, mit dem er einen Teil seiner Befugnisse delegiert). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands durch die Delegiertenversammlung) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.v.m. § 73 Abs. 4 GG).

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Die amtliche Publikation schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die Rechtsmittelfristen zu laufen. Die elektronische Publikation ist mit dem neuen Gemeindegesetz zulässig geworden (vgl. § 7 Abs. 3 GG). Abs. 2: Der Zweckverband muss seine Erlasse (z.B. ein Organisationserlass der Delegiertenversammlung) elektronisch aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind. Abs. 3: Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.2 Die Stimmberechtigten der RZO	
2.2.1. Allgemeines		
Art. 9 Stimmrecht	Art. 14 Stimmrecht	
<i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i>	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.	Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die Volksinitiative (vgl. § 146 Abs. 3 GPR) – und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (obligatorisches und fakultatives Referendum ; vgl. § 159 GPR) erfolgen auf Verbands-ebene. Damit entscheidet bei diesen Abstimmungen die Stimmabgabe der Stimmberechtigten des Verbandes (vgl.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		§ 159 Abs. 1 GPR) und nicht die Stellungnahme jeder Verbandsgemeinde. Das gesamte Verbandsgebiet ist der Abstimmungsperimeter. Die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden bilden zusammen das Stimmvolk.
Art. 10 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Art. 15 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist wahlleitende Behörde (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig. Abs. 2: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR). Die Statuten könnten ausnahmsweise vorsehen, dass kumulativ auch eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss (Gemeinde-mehr).
Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt	Art. 16 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu a) die Einreichung von Initiativen, b) die Ergreifung des fakultativen Referendums, c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren,	Die Bestimmungen von GG und GPR zu Parlamentsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG).

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der RZO;</i> 4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.</i>	d) das Anfragerecht, e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 600'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.--. Diese demokratischen Mitwirkungsrechte gelten sowohl für die gesetzlichen Aufgaben, wie auch für die weiteren Geschäftsbereiche gemäss Art. 6, unabhängig davon, ob die Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip an dem betroffenen Geschäftsbereich teilhaben oder nicht.	Ziff. 1: Im Zweckverband können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative. Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder eine Verbandsauflösung in den Gemeinden stattfindet. Ziff. 4: Für die Bewilligung neuer Ausgaben sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Die Betragsgrenze ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden. Betragsmässig wurden die bisherigen Limiten übernommen. In anderen Planungszweckverbänden wurden folgende Limiten festgesetzt PZU: einmalig 1 Mio., wiederkehrend 200'000, ZPP einmalig 500'000, wiederkehrend 100'000, ZPZ einmalig 750'000, wiederkehrend 100'000 und ZPG einmalig 800'000, wiederkehrend 100'000. Die Limiten werden basierend auf dem Vergleich mit den anderen Planungszweckverbänden massvoll erhöht. Lit. d bisher (Anfragerecht der Stimmberechtigten) wurde mit dem neuen Gemeindegesetz aufgehoben. Es gilt neu das Anfragerecht der Delegierten.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der RZO verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Art. 17 Initiative Gegenstand

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt.

Mit einer Initiative kann ferner die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden. Die Beschlussfassung darüber findet in den Gemeinden statt.

Art. 18 Initiative Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens 7 Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.

Art. 19 Initiative Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten des Verbandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.

Abs. 1: In Zweckverbänden können nur **Volksinitiativen eingereicht** werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Es ist deshalb nicht mehr zulässig, dass 7 Exekutiven eine Initiative einreichen. Die Gemeinden können aber über ihre Delegierten das Delegiertenreferendum ergreifen (vgl. Art. 13 nachfolgend). Ausserdem haben die von den Gemeindeexekutiven abgesandten Delegierten ein Anfragerecht im Zweckverband. Die **Volksinitiative** bezieht sich auf **Gegenstände**, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs.3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR). **Nicht initiativfähig** sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Verbandsvorstands fallen.

Abs. 2: Das Initiativrecht richtet sich weiter auf Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Zweckverbands. Da mit einer Statutenänderung oder mit der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die **Abstimmung** in den einzelnen **Verbandsgemeinden** statt.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 3: Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der Unterschriften (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2'000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR). In der RZO sollen auch in Zukunft 1'000 Unterschriften genügen. Art. 19 bisher betreffend Prüfung der Initiative braucht es nicht (mehr). Das Vorgehen ist abschliessend im kantonalen GPR geregelt. Wenn das GPR geändert würde, müssten auch die Statuten revidiert werden.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. *wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*

Art. 20 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst,
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen,
- c) innert der nämlichen Frist 7 Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen.

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum (vgl. §159 Abs. 2 GPR).

Ziff. 1: Die für das **fakultative Volksreferendum** erforderliche **Unterschriftenzahl** darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR).

Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR, darin ist vorgesehen, dass ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung das Recht haben, das Referendum zu ergreifen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. <i>wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</i>	Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge, neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	Lit. a bisher ist nicht mehr möglich, dass Referendumsrecht ist für die Zweckverbände abschliessend im GPR geregelt. Abs. 2 betreffend Vorstand ist neu unter den Befugnissen des Vorstands aufgeführt. Es handelt sich dabei nicht um ein Referendumsrecht.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. *die Festsetzung des Budgets;*
2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
4. *Anträge an die Verbandsgemeinden;*
5. *die Wahlen;*
6. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
7. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;*
8. *die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.*

Art. 21 Ausschluss Referendum

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden

- a) die Wahlen,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte,
- c) die Festsetzung des Voranschlages,
- d) ablehnende Beschlüsse,
- e) Anträge an die Verbandsgemeinden,
- f) die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.--,
- g) die Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--.

Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG).

Ziff. 8: Sollen weitere Geschäfte vom **(fakultativen) Referendum ausgenommen** sein, so müssen diese in den Statuten genannt werden. Wie bis anhin soll die Delegiertenversammlung über die abschliessende Befugnis verfügen, bis zu einer bestimmten Höhe neue Ausgaben zu beschliessen, d.h. dass Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen. Da der Vorstand bis Fr. 60'000 über wiederkehrende Ausgaben bestimmen kann, muss die bisherige Limite in Ziff. 8 angehoben werden. Die Beschlüsse der DV zwischen Fr. 60'000 und Fr. 100'000 können damit nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

2.3. Die Verbandsgemeinden

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des RZO.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der RZO sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für

- a) die Änderung dieser Statuten,
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

Abs. 1 Ziff. 1: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne zustimmen (vgl. § 77 GG).

Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen am gleichen Abstimmungstag stattfinden.

Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für den Austritt.

Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für die Verbandsauflösung.

Abs. 2: Die **Auflösung** des Zweckverbands oder auch eine **Rechtsformumwandlung**, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die **Verbandsgemeinden** zwingend ein **unselbständiges Antragsrecht**. Es besteht

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		auch bei Statutenänderungen, die grundlegend im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.
Art. 16 Beschlussfassung	Art. 46 Änderung Statuten	
¹ <i>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</i> ² <i>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</i> 1. <i>wesentliche Aufgaben der RZO;</i> 2. <i>die Grundzüge der Finanzierung;</i> 3. <i>Austritt und Auflösung;</i> 4. <i>die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</i>	Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.	Die Regelungen entsprechen § 77 GG. Abs. 1: Das Mehrheitsprinzip (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen. Abs. 2: Für Statutenänderungen, die nicht unter Art. 16 Abs. 2 Ziff. 1–4 fallen, gilt das Mehrheitsprinzip. Die Statuten können für solche Änderungen aber Einstimmigkeit oder ein Quorum verlangen (z.B. 2/3 oder 3/4). Abs. 2 Ziff. 3: Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der Verbandsauflösung würde die Zustimmung aller Gemeinden erfordern. Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann aber in die Statuten die Regelung aufgenommen werden, dass die Auflösung durch einen (einfachen) Mehrheitsentscheid erfolgt. Möglich wäre auch, dass die Statuten für die Auflösung einen

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.
2.4. Die Delegiertenversammlung	2.4 Die Delegiertenversammlung	
Art. 17 Zusammensetzung	Art. 24 Zusammensetzung	
¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 20 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine/n Delegierte/n entsendet.	Die Delegiertenversammlung besteht aus den 22 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen der RZO.	Die Delegiertenversammlung ist die Legislative des Zweckverbands. Die Delegierten werden aber nicht von den Stimmberechtigten gewählt, sondern von den Verbandsgemeinden entsandt. Immerhin entsenden die Gemeinden von den Stimmberechtigten gewählte Personen (Mitglieder des Gemeindevorstands) in die Delegiertenversammlung.
² Die Delegierten müssen dem Gemeindevorstand angehören.	Diejenigen Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen, welche im Vorstand Einsitz nehmen, werden in der Delegiertenversammlung durch die jeweiligen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ersetzt.	Jede Gemeinde kann die für sie sinnvolle Vertretung aus dem Gemeinderat entsenden. Jede Gemeinde muss mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Neu sollen grössere Gemeinden mehr als eine/n Delegierte/n entsenden können, um der Relevanz von Planungsfragen in Zentrumsorten zu entsprechen. Eine Alternative wäre gewesen, dass gestützt auf die bisherigen Erfahrungen in der Planungskommission die fünf grössten Gemeinden in der Region eine/n zweiten Delegierte/n entsenden könnten. Aktuell wären dies die Gemeinden Uster, Wetzikon, Rüti, Pfäffikon und Hinwil gewesen. Somit würde die Delegiertenversammlung aus 25 Mitgliedern bestehen. Die DV vom 19.11.2020 hat sich für die bisherige Zusammensetzung von einer/m Delegierten pro Gemeinde ausgesprochen.
³ Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.	Die Stellvertretung ist zulässig und besteht aus der Delegation des jeweiligen Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin bereits Mitglied der Delegiertenversammlung, bestimmt der entsprechende Gemeinderat der Verbandsgemeinde die Stellvertretung. Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Es ist sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren Stellvertretung (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten trotzdem vertreten ist.
Art. 18 Konstituierung <i>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:</i> <i>ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten;</i> <i>ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten;</i> <i>die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.</i>	Art. 25 Konstituierung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des ältesten Gemeindepräsidenten oder der ältesten Gemeindepräsidentin. Sie wählt - das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird, - das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird, - die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, - die Mitglieder der Planungskommission, - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, - die Stimmenzähler. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind alle drei Bezirke der RZO zu berücksichtigen. Die Stadt Uster hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.	Die bisherige Regelung mit dem Konstituierungs-Vorsitz des ältesten Gemeindepräsidenten verursacht unnötigen Aufwand. Das Sekretariat verfügt normalerweise nicht über die Geburtsdaten aller Delegierter. Ausserdem muss die/der abtretende Präsident/in sowie so noch verabschiedet werden und bei dieser Gelegenheit den Konstituierungs-Vorsitz übernehmen. Diese Lösung ist weit verbreitet. In diesem Fall würde der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung leiten, konkret die Wahl des (neuen) Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Stimmenzähler. Sind (neuer) Präsident, Vizepräsident und Stimmenzähler gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt der (neue) Präsident die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung. Ziff. 1 und 2: Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung sind neu nur dieser Funktion tätig. Der Vorstand erhält ein eigenes Präsidium. Damit dürfen alle Mitglieder des Verbandsvorstands (inkl. Präsidium und Vizepräsidium) nicht der Delegiertenversammlung angehören.

Die vollständige personelle Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand entspricht der Gewaltentrennung besser.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Verbandsvorstand und RPK vgl. § 42 Abs. 2 GG) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse.

Ziff. 1: Anzugeben sind **haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten** unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl. §§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat.

Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben). Ein Erlass des Verbandsvorstands (Behördenerlass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.
Art. 20 Planungsbefugnisse		
<i>Die Delegiertenversammlung verabschiedet:</i> <i>1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;</i> <i>2. die regionalen Nutzungspläne;</i> <i>3. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.</i>		Die Art. 20 bis und mit Art. 22 teilen die Befugnisse der DV (Art. 27 bisher nachfolgend) auf, damit sie übersichtlicher sind.

Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstands, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Vorstands und die übrigen Mitglieder des Vorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
2. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der RPK.

² Sie bestimmt oder ernennt:

1. das Verbandssekretariat;
2. die Rechnungsführung.

Vgl. Kommentar zu Art. 18 betreffend neuer Trennung zwischen den Präsidien DV und Vorstand.

Art. 22 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Obergewalt über die RZO;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;

Art. 27 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu

- a) die Obergewalt über den Verband,
- b) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Verbandszweckes,
- c) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
- d) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder einzelne Teile davon,
- e) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne,

Ziffer 5: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise (z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.

Ziff. 10: Der **Geschäftsbericht** muss nur dann von der Delegiertenversammlung genehmigt werden, wenn der Zweckverband eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat. Hat der Verband nur eine Rechnungsprü-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
6. <i>die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;</i>	f) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon,	fungskommission, muss der Vorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnisnahme unterbreiten.
7. <i>die Festsetzung des Budgets;</i>	g) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,	
8. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i>	h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen,	Ziff. 11: vgl. Ausführungen zu Art. 11 Ziff. 4
9. <i>die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</i>	i) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite, unter Vorbehalt von lit. l),	Ziff. 13: Die Delegiertenversammlung legt in einem Reglement sowohl die Entschädigung ihrer eigenen Mitglieder als auch die Entschädigung des Vorstands fest.
10. <i>die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;</i>	j) die Abnahme der Verbandsrechnung,	
11. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;</i>	k) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,	
12. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i>	l) die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: – einmalige Ausgaben bis Fr. 600'000.--, – jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.--,	
13. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.</i>	m) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane, n) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet, insbesondere die Geschäfte gemäss Art. 5 der Statuten, o) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.	

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 23 Vorsitz und Sekretariat ¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung. ² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der RZO.	Art. 28 Vorsitz und Aktuar Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuarat des Verbandes.	Abs. 1: Es ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit, dass die DV von ihrem Präsidenten/ihrer Präsidentin geleitet wird. Weil aber bisher der Vorsitz dem Gesamtpräsidium (von DV und Vorstand) zustand, wird die neue Leitung explizit festgehalten.
Art. 24 Einberufung ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein. ² 7 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. ³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	Art. 29 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen oder genehmigen muss. Abs. 2: Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Es bestand schon bisher, ist keine Neuerung, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergibt. Eine in den Statuten festzusetzende Anzahl von Delegierten können beim Verbandspräsidenten verlangen, dass eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Die Anzahl der Delegierten, denen gemeinsam das Einberufungsrecht zukommt, ist nicht zu hoch anzusetzen, damit es nicht faktisch vereitelt wird; die Einberufung muss eine Anzahl Delegierter verlangen können, die deutlich unter der Hälfte der Delegierten liegt. In der RZO sollen es ca. 1/3 der Delegierten sein. Diese Delegierten müssen angeben, was Gegenstand der einzuberufenden Delegiertenversammlung sein soll, z.B. eine Revision des Reglements betr. Entschädigung der

Verbandsorgane. Zudem müssen sie kurz begründen, weshalb die Delegiertenversammlung über dieses Reglement beraten soll. An der Delegiertenversammlung, die einberufen wird, nimmt der Verbandsvorstand zum traktandierten Gegenstand Stellung. Die Delegiertenversammlung beschliesst nach einer Diskussion, ob das Traktandum als erledigt abgeschrieben wird oder ob dem **Vorstand** ein **Auftrag** erteilt wird.

Mit dem **Einberufungsrecht** kann die von den Statuten festgesetzte Anzahl von Delegierten ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen. Über das gemeinsame Einberufungsrecht kann die statutarisch geforderte Anzahl von Delegierten **faktisch** ein ähnliches Ergebnis erzielen wie mit einem **Postulat** oder einer **Motion**, die ein Parlamentsmitglied in einem Gemeindeparlament einreichen kann.

Abs. 3: Die Einladung für die Delegiertenversammlung richtet sich jeweils nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Verbandsvorstand (vgl. § 6 Abs. 2 KRG [LS 171.1]).

Art. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme

¹ Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Abs. 1: Textanpassung aufgrund Trennung der Präsidien und Vizepräsidien DV und Verbandsvorstand.

² Der Sekretär oder die Sekretärin und die ständigen Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.

Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG; § 8 Abs. 1 KRG (LS 171.1).

Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Vorstandsvorstands enthaltene Thematik.

Über das Einberufungsrecht kann eine statutarisch festgesetzte Zahl von Delegierten von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen.

Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 3 GG.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG.

Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG.

Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.		
Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Art. 31 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.
Art. 29 Anfragerecht der Delegierten ¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der RZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. ² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. ³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. ⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.	Art. 22 Anfragerecht Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.	Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbandes haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die Delegiertenversammlung entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 30 Thematische Workshops <i>Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.</i>		An solchen Workshops können sich die Delegierten, der Vorstand und weitere Fachpersonen vertieft mit einem Thema auseinandersetzen. Im Gegensatz zu den Delegiertenversammlungen sind diese Workshops nicht öffentlich. Es können allerdings auch keine Beschlüsse gefällt werden. Die ZPG und die PZU haben solche thematischen Workshops mit der Statutenrevision eingeführt.

2.5. Der Vorstand

2.5 Der Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens 4 Mitglieder dem Gemeindevorstand verschiedener Gemeinden anzugehören haben. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind nach Möglichkeit Planungsfachleute oder haben eine leitende Funktion in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet. Die Gemeinden Uster, Wetzikon und Pfäffikon haben Anspruch darauf, je ein Mitglied des Vorstands vorzuschlagen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 32 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Grundsätzlich könnte der Vorstand wie ein Verwaltungsrat einer Firma rein aus fachlich qualifizierten Personen zusammengesetzt sein. In Planungszweckverbänden wird oft die Verbundenheit mit der Region verlangt. Die Mitglieder sollen deshalb Wohnsitz im Verbandsgebiet haben. Nicht nötig ist bei diesem Führungsgremium – anders als bei der Delegiertenversammlung als Legislative, dass die Mitglieder vom Volk gewählte Personen (Gemeinderäte) sind. In der RZO soll der Vorstand nur zum Teil durch Mitglieder von Exekutiven besetzt werden, die ja Wohnsitz im Verbandsgebiet haben. Auch der fachliche Aspekt oder anderen wichtigen Rollen sollen als Vertretung im Vorstand möglich sein. Deshalb wird die Aufteilung mit mindestens 4 Mitgliedern, die einem Gemeindevorstand unterschiedlicher Gemeinden angehören, und den übrigen – in der Regel 3 – Mitgliedern, die Planungsfachleute sind

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		oder eine leitende Funktion in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet haben. Damit die drei Bezirke im Vorstand vertreten sind, sollen die drei grössten Gemeinden innerhalb der Bezirke Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand haben, wobei die Gemeinden frei bestimmen können, ob dies ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder ein Fachmitglied ist. Die DV vom 19.11.2020 hat diesen Vorschlag unterstützt. Abs. 2 bisher ist neu bei der Einberufung und Teilnahme der Vorstandssitzungen geregelt.
Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen <i>Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.</i>		
Art. 33 Allgemeine Befugnisse ¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;	Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu a) die Leitung der RZO und seine Vertretung nach aussen, b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung,	Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Vorstands werden unterteilt in einerseits unübertragbare Befugnisse, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen übertragbaren Befugnisse, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder – wenn er sol-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
4. <i>Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;</i> 5. <i>die Bestimmung der ständigen Fachplaner oder Fachplanerinnen sowie die Festlegung deren Aufgaben und Befugnisse in einem Erlass;</i> 6. <i>die Vertretung der RZO nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i> 7. <i>die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</i> 8. <i>das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i> ² <i>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</i> 1. <i>der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</i> 2. <i>der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</i> 3. <i>die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der RZO;</i> 4. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i>	c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, d) die Wahl der Mitglieder der beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen für die weiteren Geschäftsbereiche gemäss Art. 6 - 8 der Statuten, e) die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin der RZO und weiterer Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung deren Entschädigungen, f) der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten,	che hat – an Angestellte delegieren. Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden. Abs. 1 Ziff. 1: Der Vorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung. Die operative Führung kann er an eine Geschäftsleitung delegieren. Die politische Aufsicht des Verbandsvorstands besteht in der Gesamtaufsicht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätigkeit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern. Er kann jederzeit ein Geschäft, das an eine ihm untergeordnete Stelle (einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse, Geschäftsleitung, einzelne Angestellte) delegiert ist, wieder an sich ziehen und selbst darüber entscheiden (sog. Selbsteintritt). Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Vorstand mit Zirkularbeschluss vom 07.12.2020 bei Ziff. 5 die Ergänzung der Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Fachplaner in einem Erlass aufgenommen. Abs. 2: Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Verbandsvorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine Delegation muss massvoll und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher politischer Tragweite muss er selbst fassen. Seine Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion beschränken. Welche Befugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
5. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i> 6. <i>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</i>		Ziff. 3: Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Verband und Verbandsgemeinden. Ob und welche Informationstätigkeit der Vorstand delegiert, hängt allgemein von der politischen Bedeutung der Informationen ab. Informationen von hoher politischer Tragweite kommuniziert der Verbandsvorstand selbst. Ziff. 4: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar („Handeln für“). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsberechtigung delegierbar ist; sie ist dem Verbandsvorstand vorbehalten. Ziff. 6: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – übrige Aufsicht und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich grundsätzlich delegieren. Nur so ist es z.B. möglich, dass der Geschäftsführer für die Personalführung zuständig ist und Anweisungen gegenüber ihm unterstellten Angestellten trifft.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu

- g) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltenen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben,
- h) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben,

Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die Unterscheidung zwischen neuen Ausgaben, die der Vorstand bewilligt und ins Budget einstellt (**im Budget enthaltene Ausgaben**), und neuen Ausgaben, die der Vorstand nach Festsetzung des Budgets während des Rechnungsjahrs bewilligt (**im Budget nicht enthaltene Ausgaben**), gibt es bei der Delegiertenversammlung nicht, weil sie das

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</i> 4. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 80'000 und bis insgesamt Fr. 240'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.</i> ² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. <i>der Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>gebundene Ausgaben;</i> 3. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 120'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000.</i>	i) die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfange: – einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 240'000.--, – jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzel fall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000.--, j) die Initiierung und die Leitung von Projekten aus den Geschäftsbereichen gemäss Art. 5 der Statuten, k) der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.	Budgetorgan ist. Ebenso wenig gibt es diese Unterscheidung beim noch höherrangigen Organ der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben muss unbedingt auch eine jährliche Limite (sog. Plafond) gesetzt werden; sonst gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. ZPP: ausserhalb Budget einmalig 30'000 bis 100'000, wiederkehrend 10'000 bis 30'000, innerhalb Budget einmalig 100'000, wiederkehrend 50'000 ZPG: ausserhalb Budget einmalig 30'000 bis 60'000, wiederkehrend 10'000 bis 20'000, innerhalb Budget einmalig 150'000, wiederkehrend 50'000 ZPZ: ausserhalb Budget einmalig 20'000 bis 40'000, wiederkehrend 5'000 bis 10'000, innerhalb Budget einmalig 50'000, wiederkehrend 20'000 PZU: ausserhalb Budget einmalig 50'000 bis 100'000, wiederkehrend 20'000 bis 40'000, innerhalb Budget einmalig 100'000, wiederkehrend 30'000 Abs. 1 Ziff. 4: Der Vorstand der RZO hatte ausserhalb Budget schon höhere Finanzkompetenzen als die anderen Planungszweckverbände. Diese sollen nicht weiter erhöht werden.

Art. 35 Aufgabendelegation

Art. 34 Aufgabendelegation

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
¹ <i>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder und an seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.</i>	Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.	Abs. 1–2: Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen delegieren. Möglich ist eine solche Delegation an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstands (vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 GG). Diese Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf das neue Gemeindegesetz. Die RZO hat keine Angestellten und wird auch künftig keine haben. Entsprechend sind Delegationen zur selbständigen Erledigung nur an die Mitglieder des Vorstands oder allfällige Ausschüsse zulässig.
² <i>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.</i>	Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission, Projektgruppe, einzelnen Personen oder anderen Institutionen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.	Hinweis: Für die Neubeurteilung von Entscheiden gilt § 170 ff. GG, insbes. § 170 Abs. 1 lit. a und c GG.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

¹ *Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.*

² *Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.*

³ *Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.*

⁴ *Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.*

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung, dringliche Fälle vorbehalten, in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Abs. 1: Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG.

Die Regelung der Zirkularbeschlüsse ist neu in Art. 37 Beschlussfassung nachfolgend aufgenommen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 37 Beschlussfassung ¹ <i>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</i> ² <i>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</i> ³ <i>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</i> ⁴ <i>Für Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</i>	Art. 35 Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Vgl. §§ 38, 39 und 40 GG. Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG. Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 GG. Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG. Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG. Dass der Verbandsvorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 38 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen ¹ <i>Die RPK der RZO besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern, die je einer Rechnungsprüfungskommission verschiedener Verbandsgemeinden angehören müssen. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium selbst.</i>	Art. 38 Zusammensetzung Die RPK der RZO besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein zwingendes Organ des Zweckverbands. Abs. 1: Die verbandseigene Rechnungsprüfungskommission umfasst mindestens drei Mitglieder. Die Mitgliederzahl kann höher sein, muss aber immer als feste Zahl angegeben werden. Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung wird wie für die Mitgliederzahl des Verbandsvorstands auch für die RPK eine Mitgliederzahl von fünf Personen empfohlen. Aufgrund der Rückmeldung der RPK genügen gemäss deren Erfahrungen 3 Mitglieder,

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.</i>		weshalb der Vorstand an der Delegiertenversammlung vom 19.11.2020 diese Anpassung vorgenommen und nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist mit Zirkularbeschluss vom 07.12.2020 bestätigt hat. Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der verbandseigenen RPK werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden sollten Personen, die in einer Gemeinde einer RPK angehören, damit sie die nötige Erfahrung für das Amt in der verbandseigenen RPK mitbringen.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Aufgaben der RPK

Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 i.V.m. § 58 ff. GG). Die RPK prüft alle Anträge, über die die Delegiertenversammlung beschliesst und die unmittelbare Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Es sind **Geschäfte von finanzieller Tragweite**, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (z.B. Budget, Jahresrechnung), über die die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet beschliessen (v.a. Verpflichtungskredite) oder die Verbandsgemeinden entscheiden (Statutenrevisionen). Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenversammlung zu ge-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		nehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG). Alle Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, gehen vorgängig in die Delegiertenversammlung; im Rahmen des Referendums wird die von der Delegiertenversammlung beschlossene Vorlage anschliessend von den Stimmberechtigten gutgeheissen oder aber verworfen. Die RPK stellt der Delegiertenversammlung Antrag; gibt es anschliessend ein (obligatorisches oder fakultatives) Referendum, stellt die RPK nicht noch einmal einen Antrag. Abs. 2: Die RPK prüft die Geschäfte nur auf finanzielle Angemessenheit, nicht auch auf sachliche Angemessenheit; die RPK macht keine Zweckmässigkeitsprüfung.
Art. 40 Beschlussfassung ¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Art. 40 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	Vgl. §§ 38–40 GG. Abs. 2: Dass die RPK ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG); es könnte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden. Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.
Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte		

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
¹ <i>Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.</i>		Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG.
² <i>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.</i>		

Art. 42 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Der RPK muss **genügend Zeit** eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung machen nicht zwingende Vorgaben im Sinne von Fristen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den **Statuten** zu regeln, welche **Prüfungsfristen** der RPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings nicht zu kurz, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.

Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR). Der Zweckverband muss genügend Vorlaufzeit einplanen. Kommt hinzu, dass je nach Abstimmungsvorlage allenfalls die Vorstände der Verbandsgemeinden zwingend oder fakultativ auch einen Antrag beschliessen und in den Beleuchtenden Bericht einfügen.

2.7. Prüfstelle

Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde. In einer Gemeinde gibt es anders als im Zweckverband immer verschiedene Verwaltungsbereiche (vgl. § 143 Abs. 2 GG).

Abs. 1: Vgl. § 143 i.V.m. § 142 Abs. 2 GG.

Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG.

Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.

Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Das GG sieht vor, dass der Vorstand und die RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten; die Bestimmung dient der Vollständigkeit und Klarheit der Statuten.

3. Arbeitsvergaben

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</i>		Die kommunalen Vergabestellen – und damit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen (früher Submissionswesen). Der Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird im Kanton Zürich durch die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) unterstützt und begleitet.

4. Verbandshaushalt

3. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

¹ *Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RZO sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

² *Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Art. 41 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RZO sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 1: Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, einen eigenen Haushalt mit Bilanz, spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt.

Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und er kann Eigenkapital bilden. Der Verband kann Fremdkapital aufnehmen, wenn die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Abs. 2: Weil die Verbandsgemeinden Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten, müssen sie bis zum 15. Februar jeden Jahres über das erforderliche Zahlenmaterial verfügen, damit sie

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und damit ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres endet. Diese Daten sind Vorschläge des Gemeindeamts; sie können auch anders definiert werden.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der RZO werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt die vom Statistischen Amt publizierte Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

² Davon ausgenommen sind die Kosten, die durch Arbeiten nach Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1 für einzelne oder mehrere Gemeinden verursacht werden. Diese Kosten tragen die auftraggebenden Gemeinden.

Art. 42 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres ermittelte Total der Bevölkerung.

Die Ausgaben für Leistungen, die nur von einem Teil der Verbandsgemeinden beansprucht werden, sind separat auszuweisen und auf die betreffenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.

Festzulegen ist das Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. die **Quote** für die **Finanzierung der Betriebskosten**. Je nachdem welche Aufgaben der Zweckverband erfüllt, richtet sich die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten nach unterschiedlichen Kriterien. Bei einem Sicherheitszweckverband bestimmt sich das Verhältnis z.B. nach Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden, bei einem Forstzweckverband nach Waldflächen der Verbandsgemeinden, bei einem Fürsorge- und KESR-Zweckverband nach Fallzahlen oder teils nach Einwohner- und teils nach Fallzahlen.

In den uns bekannten Planungszweckverbänden wird für den Kostenverteiler Betriebskosten ebenfalls auf die Einwohnerzahlen abgestellt. Der in den bisherigen Statuten festgelegte Kostenverteiler kann übernommen werden. Aus dem früheren Betriebs- und Investitionskostenverteiler wird die Finanzierungsquote für die Betriebskosten. Die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten könnte aber auch anders festgelegt werden.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 2 wird auf Hinweis aus der Vorprüfung aufgenommen. Fehlt dieser Absatz, müssten auch diese Kosten, die nur von einzelnen Gemeinden verursacht werden, von allen Gemeinden gemeinsam (solidarisch) getragen werden.
Art. 48 Finanzierung der Investitionen ¹ Die RZO kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	Art. 42 Kostenverteiler Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres ermittelte Total der Bevölkerung. Die Ausgaben für Leistungen, die nur von einem Teil der Verbandsgemeinden beansprucht werden, sind separat auszuweisen und auf die betreffenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.	Der Zweckverband mit eigenem Haushalt kann neu selbst Drittmittel aufnehmen. Es ist ihm freigestellt, wo er diese beschafft. Nach dem Revisionsvorschlag kann eine Gemeinde dem Zweckverband freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzel n und unabhängig voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.
Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der RZO in dem Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten tragen. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.		Abs. 1: In der RZO wurden wie in anderen Planungszweckverbänden effektiv keine Investitionen getätigt. Es sind deshalb bei den Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge aktiviert, die bei der Einführung des eigenen Haushaltes umzuwandeln wären. Das zu regelnde Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>² Die RZO ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</i>		könnte sich bspw. nach demjenigen richten, das für die Finanzierung der Betriebskosten gewählt wurde. Falls sich dieses Verhältnis nach variablen Faktoren bestimmt (z.B. Wassermengen, Einwohnerzahlen), ist zu berücksichtigen, dass auch das Beteiligungsverhältnis entsprechend variabel ist. Abs. 2: Der Zweckverband, der neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügt, kann nun seine Vermögenswerte auch in seiner Bilanz aktivieren. Dazu gehören auch Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Anlagen), die bereits vor Einführung des eigenen Verbandshaushalts im Eigentum des Zweckverbands standen, aber in Form von Investitionsbeiträgen in den Rechnungen der Verbandsgemeinden aktiviert waren. Diese Investitionsbeiträge werden in Beteiligungen oder Darlehen der Gemeinden umgewandelt.

Art. 50 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der RZO für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der RZO. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

Abs. 1: Zwingend ist nur die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des **kantonalen Haftungsgesetzes**. Die Statuten können eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen, die subsidiäre Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen. Die solidarische Haftung der Gemeinden bietet dem Fremdkapitalgeber (z.B. Bank) zusätzliche Sicherheit, weil er von jeder Gemeinde die Begleichung der gesamten fälligen Fremdkapitalschuld und nicht nur des Gemeindeanteils verlangen könnte.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 2: Erforderlich ist aber eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden. Die Haftung im Innenverhältnis knüpft an die Finanzierungsquote für Betriebskosten an.
5. Aufsicht und Rechtsschutz	4. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 51 Aufsicht	Art. 44 Aufsicht	
<i>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</i>	Die RZO untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes bei dem vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde bezeichneten Bezirksrat Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Vorstandsvorstands steht insbesondere der **Rekurs** gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen; das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtssetzenden Erlass der Delegiertenversammlung oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der **Rekurs in Stimmrechtssachen** (vgl. § 21 a VRG) zur Verfügung.

Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.

In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen. So ist z.B. bei Sekundarschulzweckverbänden gegen Anordnungen der Schulpflege, die das Arbeitsverhältnis von (kantonal angestellten) Lehrpersonen betreffen, bei der Bildungsdirektion Rekurs zu erheben (vgl. § 10 Lehrpersonalgesetz [LPG; LS 412.31]).

Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die **Neubeurteilung** gibt es nur bei **Aufgabendelegation**.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der Weg des verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiten.
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 53 Austritt	Art. 47 Austritt	
¹ Jede Verbandsgemeinde kann vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrats unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende aus der RZO austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus der RZO austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.	Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.
² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	Die RZO lässt die Rechnung immer per Ende Jahr von den Gemeinden ausgleichen. Eigentliche Investitionen wurden und werden keine getätigt, d.h. der Verband wird nicht über nennenswertes Verwaltungsvermögen verfügen. Es ist deshalb sachlich vertretbar, dass eine austretende Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung hat.
³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Abs. 3: Ein Zweckverband wird auf Dauer errichtet. Die Regelung von Abs. 3 stärkt den Willen der Verbandsgemeinden zur Zusammenarbeit sowie die im Zweckverband herrschende Solidarität unter den Verbandsgemeinden. Mit dieser Haftungsregelung wird der Austritt – insbesondere bei investitionsintensiven Zweckverbänden – er-

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		schwert. Eine Verbandsgemeinde soll nicht ohne Verpflichtung zur weiteren Mitfinanzierung zu einem Zeitpunkt austreten können, in dem eine hohe (auch von der austretenden Gemeinde beschlossene) Investition anfällt. Der Zweckverband berechnet die jährlich fälligen Zahlungen und stellt sie der austretenden Gemeinde in Rechnung. Statt jährlicher Zahlungen kann eine Einmalleistung (oder andere Zahlungskonditionen) vereinbart werden. Zur Abfederung der Folgen eines Austritts einer Gemeinde zu einem für den Zweckverband finanziell ungünstigen Zeitpunkt kann auch eine andere Regelung in die Statuten aufgenommen werden.
Art. 54 Auflösung ¹Die Auflösung der RZO ist vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrats mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ²Bei der Auflösung der RZO bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.	Art. 48 Auflösung Die RZO kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden. Bei der Auflösung der RZO führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.	Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung. Bis jetzt mussten die Stimmberechtigten aller Gemeinden der Auflösung zustimmen, neu soll ein Mehrheitsbeschluss eingeführt werden. So wird vermieden, dass die Auflösung, die ja auch die Hürde der Zustimmung des Regierungsrats nehmen muss, an der Ablehnung einer Gemeinde scheitert. Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das Verhältnis der Liquidationsanteile, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Dass sich die Liquidationsanteile nach derselben Quote wie die Beteiligungen, nämlich nach der

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Finanzierungsquote für die Betriebskosten, richten, ist sachgerecht.
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6. Schlussbestimmungen	
Art. 55 Einführung eigener Haushalt		
¹ Die RZO führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.		Abs. 1: Die Zweckverbände führen gemäss dem GG einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Einführung des eigenen Haushalts kann frühestens auf den 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG) und muss spätestens auf den 1. Januar 2022 (vgl. § 173 GG) erfolgen. Die Statuten müssen jedenfalls klar regeln, ab wann der verbandseigene Haushalt eingeführt wird.
² Die RZO erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.		Abs. 2: § 179 GG macht Vorgaben zur Bewertung von Aktiven und Passiven . Das Finanzvermögen sowie Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen müssen, das Verwaltungsvermögen kann neu bewertet werden. Bei einer Neubewertung, die neben dem Finanzvermögen sowie den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen auch das Verwaltungsvermögen umfasst, wird nach § 179 Abs. 1 lit. a, b und c GG verfahren. Beschränkt sich die Neubewertung auf das Finanzvermögen sowie die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen, erfolgt dies gestützt auf § 179 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 GG. Die Bewertung des Verwaltungsvermögens ist bei Verzicht auf Neubewertung gemäss § 179 Abs. 2 GG vorzunehmen.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 56 Inkrafttreten ¹ <i>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</i> ² <i>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</i> ³ <i>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten von Juli 2009 aufgehoben.</i>	Art. 49 Inkrafttreten Diese Statuten bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates. Sie treten auf den 1. Juli 2010 in Kraft.	Abs. 1: Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Der spätestmögliche Zeitpunkt ist der 1. Januar 2022. Die im letzten Entwurf formulierte Ausnahme braucht es nach Hinweis des Gemeindeamts nicht. Es genügt die Übergangsbestimmung Art.57 betreffend Vorstand. Abs. 2: Die Genehmigung des Regierungsrats ist Gültigkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, müsste die Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte 2021 erfolgen.
Art. 57 Übergangsbestimmung ¹ <i>Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht der Vorstand einschliesslich seines Präsidiums und Vizepräsidiums aus 5 Mitgliedern.</i> ² <i>Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Planungskommission mit 7 Mitgliedern und berät den Vorstand in Planungsfragen.</i> ³ <i>Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die RPK einschliesslich ihres Präsidiums und Vizepräsidiums aus 5 Mitgliedern.</i>		Weil die Statutenrevision aufgrund der Einführung des neuen Haushalts auf einen 1. Januar in Kraft treten muss (spätestmöglich ist der 1. Januar 2022), muss bis Ende Amtsdauer eine Übergangsregelung für die Führung der neuen RZO getroffen werden. Für die gewählten Mitglieder des Vorstands der RZO gilt Amtszwang (§ 31 GPR). Gemäss Gemeindeamt besteht keine Möglichkeit, diese aufgrund der Statutenänderung aus dem Amt zu entlassen. Dasselbe gilt für die Mitglieder der RPK, welche neu ebenfalls nur noch aus drei Mitgliedern bestehen wird.

Bestimmungen	Bestimmungen bisher	Kommentar
⁴ Bei Austritten finden keine Ersatzwahlen statt.		Die Planungskommission ist gemäss den bisherigen Statuten Art. 10 kein Organ im Sinne der zitierten Bestimmung. Die Planungskommission könnte deshalb per 1. Januar 2022 aufgelöst werden, sie kann aber auch mittels der Übergangsbestimmung bis Ende Amtsdauer weitergeführt werden.
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021. Der Präsident: Peter Luginbühl Der Sekretär: David Ammann		Ab dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen. Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterschreiben.
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. ... vom ...		